

RS UVS Kärnten 1992/01/28 KUVS-104/10/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1992

Rechtssatz

Betrifft der beschuldigte Fußgänger bei Fehlen eines Schutzweges überraschend die Fahrbahn und kommt es in der Folge zu einem Verkehrsunfall, bei welchem auch der Beschuldigte schwer verletzt wurde, gefährdet auch er andere Straßenbenutzer. Konkrete Gefährdung ist nicht Tatbestandsmerkmal.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at